

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Aichach, 19.08.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Entnahme von Grundwasser zur Gebäudekühlung
Antragsteller: Hans Segmüller Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG
Münchner Str. 35, 86316 Friedberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Friedberg	Friedberg	2017

Vorhabensträger

Hans Segmüller Polstermöbelfabrik GmbH & Co. KG, Münchner Str. 35, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Zur Gebäudekühlung wird Grundwasser über zwei Entnahmefrühen gefördert. Die Jahresentnahmemenge beträgt 500.000 m³. Das Wasser wird um maximal 3,8 K erwärmt und anschließend dem Grundwasserleiter über fünf Schluckbrunnen wieder zugeleitet. Die Grundwassernutzung wurde im Jahr 1999 auf 20 Jahre wasserrechtlich genehmigt. Die Benutzungsanlagen bestehen seitdem.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Vorhaben findet in einem bestehenden Gewerbegebiet statt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource **Fläche/Boden**

Die Benutzungsanlagen bestehen seit 1999/2000. Es findet somit kein Eingriff in den Boden bzw. kein Flächenverbrauch statt.

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource **Luft/Klima**

Durch die Nutzung einer regenerativen Energiequelle wird die Ressource Luft/Klima geschont.

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource **Landschaftsbild/Tiere/Pflanzen**

Der Entnahmebereich liegt in einem Gewerbegebiet. Auswirkungen auf Landschaftsbild, Tiere, Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource **Wasser**

Durch die beantragte Nutzung wird kein Grundwasser verbraucht. Das Wasser wird nach Erwärmung wieder dem Grundwasser zugeleitet. Dadurch verändert sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht. Das Wasser wird in seiner Qualität nicht verändert.

Der Grundwasserspiegel wird um maximal 0,84 m abgesenkt. Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben stattfindet, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien

3.1. Grundwasserabhängige Ökosysteme 2.3.1 -2.3.7 Anlage 3 UVPG

Die Absenkung durch Grundwasserentnahme beschränkt sich auf den Bereich des Gewerbegebietes. Grundwasserabhängige Ökosysteme und ökologisch geschützte Bereiche sind nicht vorhanden.

3.2. Gebiet mit EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat im Grundwasser

Die Grundwasserentnahme findet in einem Gebiet statt, in dem die Umweltqualitätsnorm im Grundwasser für den chemischen Zustand überschritten ist. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponente Nitrat. Es handelt sich um den Grundwasserkörper Quartär-Rain, 1_G044.

Durch die Grundwasserentnahme zur Gebäudekühlung wird der chemische Zustand des Wassers nicht verändert. Das Wasser wird nach Erwärmung wieder in den Grundwasserleiter infiltriert.

3.3. Denkmäler 2.3.11 Anlage 3 UVPG

Nach dem Bayer. Denkmalatlas befinden sich im Einflussbereich der Grundwasserentnahme keine Bau- oder Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der o. g. Gebiete in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat